

STANDARDS FÜR DIE GEHÖRLOSENSEELSORGE

1995 hat die DAFEG „Empfehlungen für die Struktur der Gehörlosengemeinden“ beschlossen, in denen Standards für die Arbeit der Gehörlosengemeinden aufgestellt wurden. Die damals erhobenen Forderungen für den Dienst der Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorger in den Landeskirchen der EKD haben nach wie vor ihre Berechtigung.

Für Menschen mit Behinderungen hat sich seitdem auf politischer, gesellschaftlicher und juristischer Ebene vieles verändert.¹ Das betrifft in besonderem Maße gehörlose Menschen.

Gehörlosenkultur und Gebärdensprache haben Anerkennung in Politik und Gesellschaft gefunden. Diesem Anspruch muss auch die Gehörlosenseelsorge der evangelischen Kirche gerecht werden.² Gleichzeitig werden aber in den Landeskirchen im Zuge von Sparmaßnahmen „Funktionspfarrstellen und Sonderdienste“ zunehmend in Frage gestellt.

Die Strukturen der Gehörlosenseelsorge in den einzelnen Landeskirchen sind unterschiedlich. Dennoch sollen die „Standards für die Gehörlosenseelsorge“ allgemeine Rahmenbedingungen für die Gehörlosenseelsorge deutlich darstellen, Hilfe und Leitfaden für die Kolleginnen und Kollegen, vor allem aber Entscheidungshilfe für kirchenleitende Gremien sein.

¹ z.B.: Bundesgleichstellungsgesetz, siehe: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/> - und:

UN-Behindertenrechtskonvention in der Schattenübersetzung des „Netzwerk Artikel 3“: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1911> ;

² Ausgehend von einer neuen Wahrnehmung und Wertschätzung der Gebärdensprache begann in den 1980er Jahren in der Gehörlosengemeinschaft in Deutschland die Entwicklung hin zu einem neuen (nicht-behinderten) Selbstbewusstsein. Diese Entdeckung der eigenen Gehörlosenkultur und der Kampf um die Anerkennung der Gebärdensprache fanden ihren Niederschlag auch in der Gehörlosenseelsorge und sind ständige Herausforderung, mehr *Kirche der Gehörlosen* als Kirche für die Gehörlosen zu sein.

1. **Grundlage**

„**Wer hat dem Menschen den Mund geschaffen? Oder wer macht ihn stumm oder taub oder sehend oder blind? Bin ich es nicht, der Herr?**“ (2. Mose 4,11)

Mit dieser schöpfungstheologischen Feststellung ist Gehörlosigkeit eine positive, von Gott gewollte Lebensform unter vielen anderen.

Evangelische Kirche ist als missionarische Volkskirche zu allererst in der Verpflichtung, die frohe Botschaft von der Gnade Gottes allen Menschen kund zu tun. Dem entsprechend haben alle Menschen ein Recht auf Kommunikation des Evangeliums.

Gehörlose Menschen sind gebärdensprachlich kommunizierende Menschen. Ihre Teilhabe an der Verkündigung des Evangeliums kann in den Ortsgemeinden in der Regel nicht gewährleistet werden.

Gehörlosenseelsorge nimmt auf die besonderen Kommunikationsbedürfnisse gehörloser Menschen Rücksicht und bietet einen geistlichen Raum für ihre visuelle Kultur.³

Gehörlosenseelsorge ist deshalb notwendiger pastoraler Dienst der evangelischen Kirche – aus Sicht der Gehörlosen gibt es innerhalb der Kirche keine alternativen Möglichkeiten.

Gehörlosenseelsorge ist Gemeindegarbeit

Sie umfasst alle kirchlichen Merkmale: Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und diakonisches Handeln.

Dieser Dienst unterscheidet sich vom Dienst in den Ortsgemeinden vor allem durch

- **gebärdensprachliche Kommunikation** – in der Regel in der Deutschen Gebärdensprache (DGS)⁴
- die **Diasporasituation**: nur etwa jeder tausendste Mensch in Deutschland ist gehörlos. Nur selten sind Nachbarn, Arbeitskolleginnen, Verkäufer in Geschäften und andere – alltägliche Kommunikationspartnerinnen gebärdensprachkompetent. Gottesdienste und Veranstaltungen in Gebärdensprache sind vielfach die einzigen Orte, an denen Gehörlose unbehindert kommunizieren können und wo sie Menschen begegnen, die ihre Situation kennen und verstehen. Dafür nehmen gebärdensprachliche Menschen weite Wege auf sich. Umgekehrt bedeutet das für die aufsuchende kirchliche Arbeit ebenso weite Wege und große Zuständigkeitsflächen.⁵

³ Im Unterschied zu musikalisch gestalteten, „hörenden“ Gottesdiensten, die evtl. in Gebärdensprache gedolmetscht werden, hat sich in den Gehörlosengemeinden eine gebärdensprachbasierte Gottesdienstkultur herausgebildet, die stark visuell orientiert ist und zu gemeindlicher, gebärdensprachlicher Partizipation ermutigt.

⁴ Darin unterscheidet sie sich auch von der Schwerhörigenseelsorge, deren Ziel die Integration schwerhöriger Menschen in die örtlichen Gemeinden ist.

- **Geringe Schriftsprachkompetenz:** „Wer nicht hören kann, soll doch lesen!“ – diese verbreitete Ansicht ist für die meisten gehörlosen Menschen keine Lösung. Im deutschen Bildungssystem für Gehörlose wurde Gebärdensprache leider selten gefördert und oft sogar unterdrückt⁶. Ein standardisiertes Notationssystem für Gebärdensprache in Analogie zum schriftlichen Hochdeutsch gibt es nicht. Zugleich erreicht die Mehrheit gehörloser Schüler/innen bezüglich Wortschatz und Grammatik in Deutsch das Niveau einer Fremdsprache. Dies gilt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Ausdrucksformen. Gehörlosenseelsorge bedient sich daher bei schriftlichen Informationen der „Leichten Sprache“.⁷ Sie achtet darüber hinaus darauf, welche deutschen Formulierungen welche gebärdensprachlichen Assoziationen hervorrufen.
- **Tele-Kommunikation:** Wer nicht hören kann, kann auch nicht telefonieren. Diese simple Tatsache hat in unserer dauernd und selbstverständlich telefonierenden Welt große Folgen, auch in der Kirche. Gehörlosenseelsorge stellt sich in besonderer Weise auf die Kommunikationsbedingungen ein, das gilt auch für die Fernkommunikation durch die Wahl anderer, geeigneter Möglichkeiten.
- **Psychosoziale Situation:** Gehörlosigkeit ist nicht nur eine Sache der Ohren. Die bereits oben angesprochene Unterdrückung der Gebärdensprache in den für die Persönlichkeitsentwicklung so wichtigen Phasen der Kindheit und Adoleszenz ist nur ein Faktor neben anderen, der viele gehörlose Menschen geprägt hat. Weitere Faktoren können hier nur exemplarisch genannt werden:
 - die besonderen Stellungen einzelner Gehörloser in den meist „hörenden“ Herkunftsfamilien, also der Umgang der Eltern mit dem „behinderten“ Familienmitglied, die Beziehungen bei hörend-gehörlosen Geschwistern⁸
 - die oft schwierige soziale Situation am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt
 - die schwache Allgemeinbildung sowie Informationsdefizite bei aktuellen Fragen
 prägen die Befindlichkeit gehörloser Menschen in besonderer Weise - bei allen individuellen Unterschieden.

⁵ Zuständigkeitsflächen von über 5000 Quadratkilometern bereits bei 50%-Pfarrstellen für Gehörlosenseelsorge sind EKD-weit keine Seltenheit.

⁶ Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache durch den Deutschen Bundestag erst im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.4.2002(!)

⁷ Siehe: <http://www.leichtesprache.org/>

⁸ Nur ca. 7% gehörloser Kinder haben gehörlose Eltern und Geschwister. D.h.: über 90% der Gehörlosen sind schon von klein auf in der eigenen Herkunftsfamilie in einer besonderen sprachlichen Diaspora-Situation.

2. Die Struktur der Gehörlosengemeinde

Im Sinne des Kirchenrechts sind gehörlose Menschen bisher in der Regel Gemeindeglieder ihrer Wohnsitzgemeinde.⁹

Tatsächlich aber treffen Gehörlose sich seit Ende des 19. Jahrhunderts zu eigenen Gottesdiensten und Veranstaltungen der Gehörlosenseelsorge und bilden so Gehörlosengemeinden.

Mitglieder einer Gehörlosengemeinde sind Personen, die gebärdensprachlich orientiert sind und sich der Gehörlosenkultur zugehörig fühlen.

Das Einzugsgebiet der Gehörlosengemeinde orientiert sich an der faktischen Erreichbarkeit von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen und geht damit selbstverständlich über das der Wohnsitzgemeinde hinaus, überschreitet aber auch oft die Grenzen von Dekanaten, Kirchenkreisen, Propsteien, und im Grenzbereich auch der Landeskirchen.

Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gehörlosengemeinde ist nicht konfessionell verankert, darin ist Gehörlosengemeinde einladende Gemeinde in ökumenischer Verantwortung.

Gehörlosengemeinden bilden verbindliche Organisationsstrukturen, vergleichbar mit Ortsgemeinden (Gemeindevorstand, Gemeindeversammlung usw.).

3. Der Dienst der Gehörlosenseelsorgerin und des Gehörlosenseelsorgers

Der Dienst einer Gehörlosenseelsorgerin/ eines -seelsorgers ist in der Regel der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Zur Erfüllung bedarf es einer zusätzlichen qualifizierten Ausbildung sowie regelmäßiger Fortbildungen.

3.1 Aufgaben

Zum Dienst der Gehörlosenseelsorge gehören folgende Aufgaben:

- regelmäßige Gottesdienste
- Amtshandlungen an Gehörlosen und deren Angehörigen
- Förderung gebärdensprachlich-kirchlicher Kultur
- Gemeindeveranstaltungen
- Angebote für unterschiedliche Alters- oder Interessengruppen

⁹ Ausnahme ist die Ev. Gehörlosengemeinde Frankfurt am Main. Auch in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern wird z.Zt. intensiv auf eine personalgemeindliche Struktur im kirchenrechtlich anerkannten Sinne hingearbeitet.

- Konfirmations- und Religionsunterricht
- Erarbeitung geeigneter Materialien für Unterricht und Erwachsenenbildung¹⁰
- Seelsorge, Beratung und diakonische Hilfen für Gehörlose und hörende Angehörige¹¹
- Gemeindeleitung und Gemeindevorstandsarbeit
- Stärkung des Ehrenamtes
- Öffentlichkeitsarbeit
- „Brücke“ zu hörenden Gemeinden/Leuchtturmfunktion in der Kirche

Zu den Aufgaben gehört im Zeitalter von Gleichstellungsgesetz und Inklusion die Ermöglichung der verstehenden Teilnahme an Gottesdiensten hörender Gemeinden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt: das betrifft vor allem Kasualgottesdienste bei mittelbarer Betroffenheit Gehörloser (z.B. bei hörenden Angehörigen). Da dies nicht immer von der Gehörlosenseelsorge selbst geleistet werden kann, werden seit 2006 bei Amtshandlungsgottesdiensten Gebärdensprachdolmetschende aus EKD-Mitteln über die DAFEG zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung dieser Aufträge ist eine konstruktive Zusammenarbeit notwendig mit:

- Gemeindevorständen (Gemeindeleitung)
- Gehörlosenvereinen und -verbänden
- Kolleginnen und Kollegen
- sozialen Diensten für gehörlose Menschen
- Förderschulen
- der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG)
- anderen christlichen Gehörlosengemeinschaften
- Einrichtungen und Werken der Landeskirchen
- Verantwortlichen aus Politik und Gesellschaft

3.2 Stellenbemessung

Angesichts der Vielfältigkeit der Aufgaben bei gleichzeitiger Spezialisierung hat sich die nebenamtliche Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern ohne definiertes Zeitkontingent als problematisch erwiesen.

Für eine kleine Gehörlosengemeinde ist eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden zu veranschlagen, bei Anfängern in der Einarbeitungs- und Ausbildungszeit deutlich mehr.

¹⁰ vgl. das zur Schriftsprachkompetenz und visuellen Orientierung gesagte

¹¹ Ob Geburtsvorbereitung der Evangelischen Familienbildung, Telefonseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge im Gefängnis usw. - bis zur Trauergruppe im Gemeindehaus – aus kommunikativen Gründen gibt es für Gehörlose nur die Gehörlosenseelsorge.

Grundlage für die Pfarrstellenbemessung ist der allgemein anerkannte Berechnungsschlüssel: Ca. 1‰ der Bevölkerung ist gehörlos. Der daraus errechnete Anteil der Gehörlosen ist mit dem Faktor 5 zu gewichten. (d.h. ein Gehörloser entspricht fünf hörenden Gemeindegliedern). Dieser Faktor ergibt sich aus der besonderen Lebenssituation der Gehörlosen mit ihren Kommunikationsproblemen, der besonderen psychosozialen Situation mit dem daraus folgenden erhöhten Seelsorgebedarf sowie der extremen Diasporasituation (noch einmal verschärft in ländlichen Gebieten) und dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand.

Am Beispiel einer (fiktiven) Landeskirche mit 1 Mio Mitgliedern und entsprechend rund 1.000 evangelischen Gehörlosen bei Faktor 5 ist die Pfarrstellenbemessung bei 5.000 (hörenden) Gemeindegliedern zu berechnen.

Der Pfarrstellenschlüssel liegt im EKD-Durchschnitt bei 1 zu 1.723.¹² Daraus ergeben sich pro 1.000 Gehörlose 2,9 Pfarrstellen, je 345 evangelische Gehörlose eine Pfarrstelle.

3.3 Stellenbesetzung und -begrenzung

Schon in den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen¹³ werden die volle und wirksame Teilhabe (auch gehörloser Menschen) an der Gesellschaft sowie die Chancengleichheit als Menschenrechte festgestellt. Dem ist durch geeignete Maßnahmen in Analogie zu den Mitwirkungsrechten „hörender“ Gemeinden auch bei Stellenbesetzungen/Berufungsverfahren in der Gehörlosenseelsorge zu entsprechen. Insofern sollen die jeweiligen landeskirchlichen Vorschriften hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung der Gehörlosengemeinden bzw. ihrer Leitungen / Vertretungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Abberufung bzw. das Dienstzeitende.¹⁴

3.4 Aus- und Fortbildung

Folgende grundlegende Kompetenzen müssen für den Dienst in der Gehörlosenseelsorge erworben werden:

- Deutsche Gebärdensprache (DGS) fließend in Expression und Perzeption
- Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)
- Elementarisierung schriftlicher Informationen
- Kenntnis der psychosozialen Auswirkungen der Gehörlosigkeit
- Kenntnis der Gehörlosenkultur
- Kenntnis technischer Hilfsmittel

¹² Siehe http://ekd.de/download/broschuere_2012.pdf, S. 20

¹³ Artikel 3 VN-BRK, siehe Fußnote 1

¹⁴ Die sehr aufwändige Ausbildung und lange Einarbeitungszeit lassen dabei eine strikte Begrenzung dieser Zeit wenig sinnvoll erscheinen.

Unabdingbar ist der Erwerb der Gebärdensprache (je nach Kursangebot bis zum Fortgeschrittenen Kurs ca. vier Jahre, eine Auffrischung oder Vertiefung der Gebärdensprache alle zwei bis vier Jahre, sind dringend zu empfehlen.). Weiterhin wird eine mehrwöchige Hospitation (ca. vier Wochen) / ein mehrmonatiges Praktikum (ca. 5 - 6 Monate) in einer größeren Gehörlosengemeinde empfohlen. In den ersten Amtsjahren Kurzzeithospitationen mit Themenschwerpunkten in verschiedenen Gehörlosengemeinden im Bereich der EKD (Dauer ca. zwei Jahre). Nach zwei bis vier Jahren Besuch des Aufbaukurses (danach empfiehlt es sich den Aufbaukurs alle fünf Jahre zur Kontrolle und Vergewisserung der eigenen Tätigkeit zu besuchen).¹⁵

Alle zwei Jahre Teilnahme an dem EKD-weiten Fortbildungsangebot der DAFEG. Regelmäßige Teilnahme an dem fachlichen und kollegialen Austausch der landeskirchlichen Gehörlosenseelsorge.

3.5 Rahmenbedingungen

Zu den von der Gehörlosenseelsorge selbst zu organisierenden Aufgabenbereichen gehören:

- strukturierte Zusammenarbeit der Gehörlosengemeinden untereinander
- Kontakte und Zusammenarbeit über landeskirchliche und konfessionelle Grenzen hinweg¹⁶
- der Dienst der Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorger
- der kollegiale Austausch
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- die Zusammenarbeit mit den einzelnen kirchlichen Organisationsebenen und Organen
- technische Ausstattung zur Visualisierung von Sprache und Inhalten (Beamer, Laptop, Leinwand, Scheinwerfer u. a.)
- besondere Ausstattung der Pfarrämter und Büroräume (Fax, Bildtelefon, Webcam, E-Mail u. a.)
- geeignete Räume/ Veranstaltungsorte (gute Erreichbarkeit, gute Lichtführung, Barrierefreiheit u. a.)

¹⁵ Siehe „Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Gehörlosenseelsorge“ der EKD von 1981 (Fortschreibung 1995)

¹⁶ Dies gilt besonders bei „kleinen“ Landeskirchen: gemeinsames Planen und Durchführen von Freizeiten, KU, Vertretungen, Fortbildungen, Konventsarbeit u.a.

Die Infrastruktur der Gehörlosenseelsorge ist allermeist geprägt von:

- *Selbständigkeit*: in der Regel gibt es keine weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter vom Küster über Sekretär bis zum Gemeindepädagogen für Jugendarbeit. Alle anfallenden Arbeiten müssen entweder selbst erledigt werden oder sind ehrenamtlich zu organisieren.
- *Veranstaltungs-Nomadentum*: Die allermeisten Veranstaltungen finden in fremden Räumen statt (Kirchen und Gemeindehäuser „hörender“ Gemeinden, Gehörlosen-„Clubheime“ o. ä.). Dementsprechend groß ist regelmäßig der Aufwand bei Lagerung und Transport, Auf- und Abbau der Technik etc..
- *Mobilität*: Die großen Zuständigkeitsflächen verlangen bei aufsuchendem kirchlichem Dienst entsprechenden Wege-Aufwand: Kraft, Zeit, nötiges Organisationstalent und der Sachmittelbedarf für Fahrten sind, verglichen mit „normalen Gemeindepfarrstellen“, um ein vielfaches höher.

Diese Faktoren gilt es bei Stellenbewertung, Aufgabenbeschreibung und Arbeitszeiten mit zu bedenken.

4. Zum Schluss: Inklusion und Gehörlosenseelsorge

Der Dienst an und mit gehörlosen Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Das Selbstverständnis gehörloser Menschen hat sich gewandelt: sie treten selbstbewusst auf, zeigen ihre eigene Kultur und fordern Teilhabe an der Gesellschaft ein. Die rechtlichen Grundlagen sind entsprechend angeglichen worden, die UN-Behindertenrechtskonvention gibt die Ziele eines gesellschaftlichen Wandels vor. In der deutschen Diskussion um konkrete Schritte hin zu diesem Ziel zwischen Behindertenverbänden, Politikern und anderen Fachleuten spielt der Begriff der Inklusion eine zentrale Rolle. Er steht in der UN-Behindertenrechtskonvention in einem Zusammenhang mit weiteren Begriffen wie Teilhabe, Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.

Die Gehörlosenseelsorge und Gehörlosengemeinden tragen ihren Teil dazu bei. Für die Zukunft – mit dem Menschenrechts-Ziel „Inklusion“ – bedeutet das für die Gesamtkirche, die Teilhabe von gehörlosen Menschen an und in der Kirche auszubauen, gleichzeitig die Selbständigkeit der Gehörlosengemeinden zu stärken. Dies ist nur möglich mit gut ausgebildetem Personal und einer finanziell gut ausgestatteten Gehörlosenseelsorge.

Dabei wird sich langfristig auch die Perspektive der Mehrheitsgesellschaft in- und außerhalb der Kirche ändern. Wurde Gehörlosenseelsorge als kleiner, aber kostenträchtiger Arbeitsbereich eher als Last denn als Gewinn gesehen, wird sich diese Sichtweise theologisch und politisch verändern: Gehörlosengemeinden tragen in ihrer eigenen Weise zum Reichtum und Schatz der Kirche bei.

Gebärdensprachliche Kommunikation, gebärdensprachliche Ausdrucksformen als Alternative zur Kirchenmusik und visuelle Gottesdienstelemente sind eine Bereicherung geistlichen Lebens in der Kirche. Dies nehmen zunehmend auch hörende Gemeindeglieder wahr, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Kasualien und gemeinsamen Gottesdiensten.

Parallel zu der Veränderung der Wahrnehmung gebärdensprachlicher Menschen in Kirche und Gesellschaft entwickelt sich das Bewusstsein für Elemente einer „deaf theology“. Sie kann die theologische Diskussion durch Anfragen aus ihrer Perspektive bereichern.

So, wie sich Kirche und Gemeinde und theologisches Denken durch die Anfragen der Befreiungs- und der feministischen Theologie in den letzten 50 Jahren geändert haben, so ist auch zu erwarten, dass Erfahrungen und Beiträge einer „deaf theology“ im Zeitalter der Inklusion den Beginn einer offenen und weiten Zukunft darstellen.

Verabschiedet vom Erweiterten Vorstand der DAFEG am 15. Oktober 2012 in Plön.